



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE

Sektion Energieeffizienz

04.05.2011

Erläuternder Bericht

Revision der Energieverordnung (EnV):

Gerätevorschriften und Inverkehrbringen



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Voraussetzungen für den Erlass von Effizienz- und Deklarationsvorschriften	3
1.3	Zeitplan.....	4
1.4	Übergangsfristen	4
2	Verhältnis zum Recht der Europäischen Union	4
3	Inverkehrbringen	5
4	Neue Effizienzvorschriften	6
4.1	TV-Geräte.....	6
4.2	Nassläufer-Umwälzpumpen	6
4.3	Leuchtstofflampen, Hochdruckentladungslampen, Vorschaltgeräte	6
5	Änderung bestehender Effizienzvorschriften	6
5.1	Vorschriftenanpassungen ohne materielle Änderungen.....	6
5.2	Vorschriftenanpassungen mit materiellen Änderungen.....	7
6	Deklarationsvorschriften	7
6.1	Neue Energieetikette.....	7
6.2	Weitere Deklarationen.....	8
7	Auswirkungen	8
7.1	Energetischer Gewinn	8
7.2	Volkswirtschaftliche Wirkung.....	9
7.3	Vollzug / Vollzugskosten	9
8	Ausblick	10



1 Einleitung

1.1 Allgemeines

Seit dem Jahr 2007 wird der Energieeffizienz von Elektrogeräten vermehrt Beachtung geschenkt. Dies ist einerseits in der Energiestrategie des Bundesrates klar ausgewiesen, andererseits dokumentiert dies auch eine Vielzahl von parlamentarischen Vorstössen.

Im März 2007 hat das Parlament das Energiegesetz, Artikel 8 geändert, so dass der Bundesrat für Geräte, die in erheblichem Ausmass Elektrizität verbrauchen, eine breite Anwendung finden und technisch ausgereift sind, sowie für den Standby-Verbrauch, Anforderungen an das Inverkehrbringen erlassen soll. Diese Gesetzesänderung hat der Bundesrat per 1. April 2008 in Kraft gesetzt. Darauf basierend erfolgte, mit Beschluss an derselben BR-Sitzung, die erste Effizienzvorschrift für Haushaltslampen, mit Gültigkeit ab Januar 2009. Mitte 2009, mit Inkrafttreten per 1. Januar 2010, hat dann der Bundesrat für eine erste, grössere Serie von energetisch wichtigen Elektrogeräten Effizienzvorschriften beschlossen. Die aktuell anstehende Verordnungsänderung ist ein logischer nächster Schritt auf dem Weg zu besserer Energieeffizienz.

Das Fernhalten der am wenigsten effizienten Geräte vom Markt ist für die Strategie des Programms EnergieSchweiz von grosser Wichtigkeit. Es ist einfacher, Marktakteure möglichst breit auf die effizientesten Geräte zu fokussieren, wenn die Bandbreite der verfügbaren Geräte von unten her bereits etwas eingeschränkt ist. Auch weltweit wird der Energieeffizienz laufend mehr Beachtung geschenkt. Von vielen Ländern aus allen Weltregionen sind Vorschriften an die Energieeffizienz von vielen Gerätekategorien bekannt.

1.2 Voraussetzungen für den Erlass von Effizienz- und Deklarationsvorschriften

Die Grundlagen für den Erlass der Vorschriften basieren auf Art. 89 der Bundesverfassung, auf dem das Energiegesetz aufbaut. Im Energiegesetz wiederum ist speziell der Artikel 8 massgebend für konkrete Vorschriften, die der Bundesrat über die Energieverordnung beschliesst. Bis März 2007 konnten Vorschriften an Elektrogeräte nur beschlossen werden, wenn vorgängig der Weg über die Vereinbarung von Verbrauchs-Zielwerten gesucht wurde. Im März 2007 hat das Parlament durch eine Ergänzung beschlossen, dass der Bundesrat für Geräte, die in erheblichem Ausmass Elektrizität verbrauchen, eine breite Anwendung finden und technisch ausgereift sind, sowie für den Standby-Verbrauch solche Anforderungen erlassen soll. Für die Set-Top-Boxen (Anhang 2.9), diese Geräte können wohl noch nicht als technisch ausgereift gelten, basiert die Vorschrift auf der zu wenig erfolgreichen Zielwertvereinbarung. Neun Unternehmen und Verbände hatten die Vereinbarung unterzeichnet, das Unternehmen mit dem grössten Marktanteil hatte sich jedoch aus Gründen der Konzernstrategie davon distanziert. Für die anderen Gerätekategorien dient die im März 2007 erfolgte Gesetzesänderung als Basis.

Nebst den gesetzlichen Grundlagen sind definierte Messverfahren die Voraussetzung für den Erlass von Vorschriften. In der Regel sind die Messverfahren in Normen definiert.



1.3 Zeitplan

Das Inkrafttreten der geänderten Energieverordnung ist für den 1. Januar 2012 geplant. Dazu sind die Abläufe gemäss dem folgenden Terminplan nötig:

1. Ämterkonsultation	15.04.2011	27.04.2011
Anhörung	06.05.2011	07.07.2011
2. Ämterkonsultation	17.08.2011	31.08.2011
Mitberichtsverfahren	29.09.2011	19.10.2011
BR-Sitzung		19.10.2011
Publikation in AS (18 AT)		08.11.2011
Inkrafttreten	01.01.2012	

1.4 Übergangsfristen

Die Übergangsfristen sind für die einzelnen Anhänge differenziert vorgesehen. Grundsätzlich ist für neue Vorschriften eine Frist bis Ende Juni 2012 eingeplant. Falls in der EU für die übernommenen Vorschriften ein späterer Wirkungsbeginn gilt, wird die Übergangsfrist entsprechend länger angesetzt.

Falls die Anhänge der EnV keine materiellen Änderungen beinhalten, werden keine neuen Fristen angesetzt. Um Unsicherheiten auszuschliessen, kann der 1. Januar 2012 als Frist aufgeführt sein. Es wird ebenfalls definiert wie mit allenfalls noch auf dem Markt vorhandenen Produkten umzugehen ist.

2 Verhältnis zum Recht der Europäischen Union

Die aktuelle Änderung bewirkt Annäherungen an das Recht der Europäischen Union (EU). Die neuen Effizienzvorschriften werden eins zu eins von der EU übernommen. Einzig der Wirkungsbeginn wird in einzelnen Fällen später erfolgen (z.B. Vorschaltgeräte für Lampen). Bei bestehenden Vorschriften sind, wo angebracht, Synchronisierungen aufgenommen worden. Andererseits wurden aber auch bewusst Differenzen belassen, wo diese aufgrund unterschiedlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt sind, wie beim Geltungsbereich für den Bereitschafts- und Aus-Zustand (Anhang 2.8). Durch die wesentlich grössere Verbreitung von Haushaltgeräten mit 400-Volt-Anschluss in der Schweiz ist es gerechtfertigt, diese im Geltungsbereich eingeschlossen zu belassen.

Bei den Energieetiketten werden die europäischen Ausführungen ins Schweizer Recht übernommen, soweit diese bis anfangs April 2011 bekannt waren. Mit einer nächsten EnV-Änderung werden weitere Energieetiketten anzupassen sein.

Wenn möglich wird in der Energieverordnung mit Verweis auf Rechtsdokumente der EU oder der Europäischen Gemeinschaften gearbeitet. Auf diese Weise kann die Transparenz betreffend Übereinstimmung am besten gewährleistet werden.



3 Inverkehrbringen

Der bisher geltende Art. 1 Bst. p der Verordnung definiert das Inverkehrbringen von Anlagen und Geräten als jedes Verkaufen, Vertreiben, Vermarkten oder Abgeben. Entsprechend muss ein Produkt derzeit in der Schweiz die einschlägigen Anforderungen an die Energieeffizienz nicht nur im Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens erfüllen, sondern auch im Zeitpunkt darauf folgender weiterer Überlassungen auf dem Markt.

Abweichend von der vorgenannten Definition umfasst das Inverkehrbringen in entsprechenden Erlassen des EU-Rechts einzig das erstmalige Überlassen eines Produkts. Folglich ist für den Zeitpunkt, in dem die Konformität eines Produkts mit den einschlägigen technischen Vorschriften übereinstimmen muss, einzig das erstmalige Bereitstellen auf dem Markt massgebend. Jedes weitere Überlassen in der Vertriebskette fällt nicht mehr unter das Inverkehrbringen.

In der Praxis erlangt die Definition des Inverkehrbringens insbesondere dann Bedeutung, wenn Effizienzvorschriften für eine Gerätekategorie erstmals erlassen oder später verschärft werden. Umfasst das Inverkehrbringen einzig das erstmalige Überlassen eines Produkts (entsprechend der aktuellen EU-Regelung), so darf dieses auch weiterhin verkauft und vertreiben werden, wenn es erstmals vor Inkraftsetzung der verschärften Anforderungen rechtmässig in Verkehr gebracht worden ist. Gleichzeitig hat dies zur Folge, dass auf nachfolgenden Handelsstufen grundsätzlich Produkte noch „abverkauft“ werden können, welche den aktuellsten Vorschriften nicht mehr genügen.

Das schweizerische Recht soll nun in diesem Punkt europakompatibel ausgestaltet werden. Die im Rahmen dieser Revision vorgeschlagene neue Definition des Inverkehrbringens definiert dieses als erstmaliges entgeltliches oder unentgeltliches Überlassen von Anlagen, Fahrzeugen oder Geräten auf dem schweizerischen Markt.

Hersteller, Importeure und Handel werden mit dieser Änderung davon entlastet, ihre Lager auch unter dem Aspekt der Einhaltung von Effizienzvorschriften zu bewirtschaften. Für diese Gruppen ergibt die vorgesehene Änderung eine Erleichterung. Umgekehrt besteht einerseits das Risiko, dass einzelne Marktteilnehmer durch aufgestockte Lager neue Effizienzvorschriften hinausschieben werden und andererseits können sich die Konsumenten weniger darauf verlassen, dass beim Kauf von Elektrogeräten diese den neuesten Vorschriften auch auf Detailhandelsstufe entsprechen. Als Alternative wäre auch die bisherige Definition des Inverkehrbringens, kombiniert mit einer zweistufigen Übergangsfrist denkbar, wie sie im Zusammenhang mit der elektrischen Sicherheit gehandhabt wird. Die erste Frist betrifft Herstellung und Import, nach Ablauf der zweiten Frist sind die Produkte definitiv vom Markt zu nehmen.

Die Änderung des massgebenden Inverkehrbringens stellt auch neue Anforderungen an den Vollzug. Bisher konnten im Markt auf der Basis von Stichproben die Kontrollen ausgeübt werden. Neu wird es nicht mehr so sein, dass alle Geräte im Markt die aktuellen Anforderungen zu erfüllen haben. Deshalb wird es nötig, importierte Elektrogeräte möglichst direkt an der Grenze zu erfassen und bei in der Schweiz fabrizierten Produkten die Hersteller in den Fokus zu nehmen.



4 Neue Effizienzvorschriften

Seit der letzten Erweiterung der Energieverordnung für die Aufnahme von Effizienzvorschriften an Elektrogeräte hat die EU für drei weitere Gerätekategorien Vorschriften erlassen. Diese neuen Vorschriften sollen auch für die Schweiz gelten.

4.1 TV-Geräte

Die Marktpenetration mit TV-Geräten hat auch in den vergangenen Jahren weiter zugenommen. Zudem werden die Geräte laufend grösser, unter anderem eine Folge des 16:9 Formats. Trotz den Effizienzverbesserungen durch neue Technologien haben diese Faktoren in den vergangenen Jahren zu einem steigenden Energieverbrauch dieser Gerätekategorie geführt. Es ist deshalb naheliegend, die in der EU neu geschaffene Effizienzvorschrift auch für die Schweiz zu übernehmen.

4.2 Nassläufer-Umwälzpumpen

Umwälzpumpen für Heizungs- und Warmwasserkreisläufe sind in praktisch jedem Wohn-, Dienstleistungs- und Industriegebäude ein- oder mehrfach installiert. Viele der Pumpen laufen, je nach Steuerung, rund um die Uhr. Die EU hat für solche Pumpen Effizienzvorschriften erlassen, mit Wirkungsbeginn per 1. Januar 2013. Für die Schweiz sollen die gleichen Vorschriften gelten, die Übergangsfrist ist bis 31. Dezember 2012 vorgesehen, so dass auch der Wirkungsbeginn übereinstimmend ist.

4.3 Leuchtstofflampen, Hochdruckentladungslampen, Vorschaltgeräte

Für Vorschaltgeräte hatte die EU bereits im Jahr 2000 Effizienzvorschriften eingeführt. In der Schweiz fehlte damals die gesetzliche Grundlage, um diese Vorschriften in die Energieverordnung zu übernehmen. Nun hat die EU in einer gemeinsamen Verordnung Effizienzanforderungen an Leuchtstofflampen, Hochdruckentladungslampen und Vorschaltgeräte festgeschrieben. Da der Markt für diese Geräte ein europäischer Markt ist, der keine Länder spezifischen Eigenheiten kennt, sollen diese Vorschriften ebenfalls in einen Anhang der Energieverordnung aufgenommen werden. Die Anforderungen sind ebenfalls identisch mit denen in der EU.

5 Änderung bestehender Effizienzvorschriften

5.1 Vorschriftenanpassungen ohne materielle Änderungen

Einige Anhänge sind redaktionell angepasst, ohne dadurch materielle Änderungen zu bewirken. Gründe sind das Weglassen bereits nicht mehr wirksamer Vorschriftenstufen aufgrund des Laufs der Zeit sowie das Loslösen von den Energieeffizienzklassen der Energieetikette als Grenzwert für die Effizienzvorschriften wegen dem zum Teil bereits erfolgten und noch bevorstehenden Wechsel bei der Festlegung der Etiketten. Auch die zusätzlichen Fristen in den Übergangsregelungen berücksichtigen wieder die aktuellen Rahmenbedingungen. Diese Änderungen dienen einerseits einer besseren Lesbarkeit der Verordnung und andererseits können Unsicherheiten und Rückfragen vermieden werden.

Diese Änderungen betreffen die Anhänge 2.2 (Kühl- und Gefriergeräte), 2.3 (Haushaltlampen), 2.5 (Tumbler), 2.6 (Wasch-Trocken-Automaten), 2.7 (Backöfen) und 2.11 (Netzgeräte).



5.2 Vorschriftenanpassungen mit materiellen Änderungen

Die EU hat seit den Mitte 2009 in der Schweiz beschlossenen Effizienzvorschriften ebenfalls für mehrere dieser Kategorien von Elektrogeräten Vorschriften erlassen. Zum Teil bestehen nur geringe Abweichungen zu den schweizerischen Vorschriften. Wenn die Abweichungen gering sind oder wenn bereits eine weitere Entwicklungsstufe eingebaut ist, sind Angleichungen des Rechts angebracht. Es sind aber auch weitere Anpassungen und auch die Erhöhung der Effizienz enthalten. Auf eine Einschränkung des Geltungsbereichs für Netzgeräte, durch eine Ausnahme für Garten- und Handwerkzeuge, wurde entgegen den ersten Absichten verzichtet. Es wird erwartet, dass aufgrund der gestiegenen Erwartungen an die Energieeffizienz die EU diese Anwendungen künftig auch noch einbeziehen wird. Ein hin und her im schweizerischen Recht sollte daher vermieden werden.

Die folgenden Gerätekategorien sind von den Änderungen betroffen:

Waschmaschinen

Die EU hat eine neue Basis für die Effizienzberechnung definiert und bereits eine zweite zeitliche Stufe vorgesehen. Es wird auf die EU-Vorschriften gewechselt, die ein vergleichbares Effizienzniveau aufweisen.

Bereitschafts- und Aus-Zustand

Informationstechnische Geräte, die für den Betrieb mit einer Nennspannung von mehr als 300 Volt ausgelegt sind, werden neu ausgenommen.

Set-Top-Boxen

HDTV-Geräte werden neu ebenfalls in den Geltungsbereich aufgenommen. Für die Bestimmung der Effizienz wird nicht mehr nur der Standby-Verbrauch, sondern der Gesamtverbrauch nach dem europäischen Modell (Code of Conduct, V8) angewandt.

Elektromotoren

Der bisher leicht von der EU abweichende Geltungsbereich (die EU-Vorschrift erfolgte erst nach der schweizerischen Fassung) wird mit der EU synchronisiert. Es werden die ab 2015 folgenden weiteren Stufen aufgenommen.

6 Deklarationsvorschriften

6.1 Neue Energieetikette

Bei einigen der bestehenden Energieetiketten für Elektrogeräte besteht seit einiger Zeit Handlungsbedarf betreffend der Definition der Energieeffizienzklassen. Durch die erfreuliche Entwicklung der Geräte hin zu besserer Effizienz ist bei ihnen ein grosser Anteil des Marktangebotes in der obersten Effizienzklasse. Als erste Massnahme hatte die EU bereits im Jahr 2003 für Kühl- und Gefriergeräte die zusätzlichen Klassen A+ und A++ beschlossen, eine Erweiterung der Etikette die wir auch für die Schweiz übernahmen. Seit mehreren Jahren hatte die EU nun verschiedene Varianten für eine neue Etikette studiert und immer wieder wegen dem Widerstand einer jeweils anderen Gruppe von Marktakteuren verworfen. Die nun gewählte Version, die für alle Gerätekategorien mit der Zeit bis zur Klasse A+++ gehen wird, aber in der Regel trotzdem nur sieben Klassen aufweisen wird, erachtet das Bundesamt für Energie (BFE) als wenig transparente Lösung. Das BFE hatte deshalb in Erwägung gezogen, für die Schweiz die klassische Energieetikette mit den sieben Energieeffizienzklassen A bis G neu zu definieren. Mit Rücksicht auf die Umtriebe für den Handel ist diese



schweizerische Lösung jedoch fallen gelassen worden. Mit der aktuellen EnV-Revision wird die Übernahme der EU-Regelung vorgeschlagen. Ergebnis wird jedoch sein, dass eine gute Kommunikation zur Energieetikette wesentlich aufwändiger werden wird und dass nicht mehr grundsätzlich die Klasse A die beste Klasse ist.

Für TV-Geräte (erstmalig mit Energieetikette) sowie für Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen und Geschirrspüler wird mit der aktuellen Änderung der Energieverordnung die neue Etikette zur Pflicht werden.

6.2 Weitere Deklarationen

Neben den auf der Energieetikette geforderten Informationen können weitere Deklarationen verlangt sein, wie beispielsweise seit September 2010 bei den Lampen. Solche zusätzlichen Anforderungen sind immer identisch mit den in der EU vorgeschriebenen, um den Marktteilnehmern keine zusätzlichen Lasten aufzubürden.

7 Auswirkungen

7.1 Energetischer Gewinn

Für die neuen Effizienzvorschriften bestehen in der Schweiz keine genügenden Grundlagen, um den energetischen Gewinn aufgrund des schweizerischen Marktes zu berechnen. Deshalb werden für die von der EU übernommenen Vorschriften die EU-Abschätzungen entsprechend der Bevölkerungszahl auf die Schweiz umgerechnet. Die EU hatte ausführliche Studien zum Thema ausarbeiten lassen. Die durchschnittliche Effizienz ohne Vorschriften ist für die Schweiz zwar etwas höher zu schätzen als im EU-27 Durchschnitt, andererseits ist in der Schweiz die Penetration mit den Geräten höher. Diese beiden Effekte dürften sich etwa kompensieren. Die umgerechneten EU-Werte wurden abgerundet, um bei diesen Prognosen auf der sicheren Seite zu sein.

TV-Geräte (Anhang 2.12)

Aufgrund der EU-Studien, umgerechnet auf die Schweiz, kann mit einer jährlichen Einsparung, die bis zum Jahr 2020 erreicht werden sollte, von 400 GWh gerechnet werden.

Dies bedeutet jedoch keine Reduktion des Elektrizitätserbrauchs. Die EU rechnet, dass ohne Massnahmen von 2007 bis 2020 der Verbrauch der TV-Geräte mehr als verdoppelt würde. Mit der Massnahme wird lediglich der Verbrauchsanstieg gemindert. Die Massnahmen sind aber deswegen umso notwendiger.

Umwälzpumpen (Anhang 2.13)

Aufgrund der EU-Abschätzungen wird mit einer bis 2020 erreichten Wirkung von 300 GWh pro Jahr gerechnet. Bei dieser Massnahme ist mit einem Rückgang des Verbrauchs zu rechnen, der durch unbeeinflussten Zuwachs nicht ganz aufgehoben wird.

Leuchtstofflampen, Hochdruckentladungslampen und Vorschaltgeräte (Anhang 2.14)

Für diese Geräte wird aufgrund der EU-Studien mit einer bis 2020 erreichten jährlichen Wirkung von 500 GWh gerechnet. Auch trotz dieser Massnahmen muss mit einem weiteren leichten Verbrauchsanstieg gerechnet werden.

In Summe werden diese drei neuen Effizienzvorschriften bis zum Jahr 2020 einen Energieeffizienzgewinn von jährlich 1'200 Gigawattstunden (GWh) bewirken.



Die verschiedenen Synchronisierungen der bisherigen Effizienzvorschriften mit EU-Recht bewirken kurzfristig einen kleinen Mehrverbrauch, da der Geltungsbereich gewisser Vorschriften reduziert wird. Umgekehrt bewirken bei der Elektromotorenvorschrift die Stufen ab 2015 und 2017 gewisse Verbesserungen.

Für die TV-Energieetikette rechnet die EU bis 2020 mit einer jährlichen Wirkung von 15 TWh. Auf die Schweiz umgerechnet entspricht dieser Wert mehr als 200 GWh. Da Energieeffizienz beim Kaufentscheid von TV-Geräten bisher keine Relevanz besass und schon gar nicht ein Treiber für den Kauf eines neuen Gerätes war, verzichten wir auf eine Wirkungsabschätzung für die Schweiz.

Die Änderungen der Energieetiketten für Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen und Geschirrspüler können sich sowohl positiv als auch negativ auswirken. Motivation für die Änderungen ist die europäische Marktstruktur, nicht Überlegungen zur Energieeffizienz. Von einer Wirkungsquantifizierung ist abzusehen.

7.2 Volkswirtschaftliche Wirkung

Mit 15 Rp./kWh gerechnet entsprechen die 1'200 GWh einer jährlichen Einsparung von CHF 180 Mio. Auf der Aufwandseite müssen nur bei einem Teil der Vorschriften Kosten gegengerechnet werden. Bei TV-Geräten ist bis jetzt keine Korrelation zwischen Preis und Energieeffizienz feststellbar. Die Umwälzpumpen könnten minim teurer werden, im Verhältnis zur Energieeinsparung ist aber der Mehrpreis vernachlässigbar. Bei den Vorschaltgeräten von Fluoreszenzlampe fallen zwar Mehrkosten an, der Mehrpreis für das günstigste noch erlaubte Gerät ist jedoch im Verhältnis zur Energieeinsparung sehr gering. Einzig bei den Hochdruckentladungslampen können Umrüstkosten für die Leuchten anfallen, die einen ansehnlichen Teil des Werts der gesparten Energie kompensieren könnten. Aber auch da bleibt die volkswirtschaftliche Rechnung klar positiv.

Über alles gerechnet liegt der volkswirtschaftliche Nutzen langfristig bei 150 Mio. CHF pro Jahr. Eigentlich könnte man der Ansicht sein, dieser Nutzen liesse sich auch ohne Vorschriften generieren. Verschiedene Hemmnisse stehen diesem Nutzen jedoch oft im Weg: Mangelnde Transparenz bei Investitionsentscheiden für Neubauten, politische Prozesse und Budgetkompetenzen bei der öffentlichen Beleuchtung, vollständig andere Auswahlkriterien beim Kaufentscheid von TV-Geräten.

7.3 Vollzug / Vollzugskosten

Durch die Änderung der Definition des Inverkehrbringens wird es eine wichtige Voraussetzung, dass die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) aktiv beim Vollzug mitwirkt. Die Prozesse müssen noch zusammen erarbeitet werden, so dass der Aufwand auf Seite Zoll im heutigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden kann. Durch die Änderung des Inverkehrbringens (Erfassung an der Grenze anstatt punktuell am Verkaufspunkt) könnten aber auch Einsparungen möglich sein.

Ohne die Änderung des Inverkehrbringens, das heisst für die Änderung der Energieetiketten und für die zusätzlichen Gerätekategorien, müsste mit externen Mehrkosten von CHF 50'000.- pro Jahr gerechnet werden. Insgesamt sind mit den neuen Gerätevorschriften und der Änderung der Definition des Inverkehrbringens keine nennenswerten finanziellen oder personellen Mehrbelastungen des Bundes verbunden.



8 Ausblick

Aufgrund der Planungen und Arbeitsprogramme der EU ist zu erwarten, dass innerhalb eines Jahres ein grosser Teil der Energieetiketten in das neue Format transformiert werden. Diese Deklarationen der Energieeffizienz und weiterer Geräteeigenschaften sollten mit einer nächsten EnV-Änderung ebenfalls wieder in das Schweizerische Recht übernommen werden.

Auch bei den Effizienzvorschriften sind auf EU-Seite für weitere Gerätekategorien Vorschriften zu erwarten. Neue Vorschriften sollen auch künftig geprüft werden, ob eine Übernahme für die Schweiz angebracht ist.

Im Vordergrund für künftige eigenständige Anpassungen stehen die Energieeffizienz der Kühl- und Gefriergeräte sowie wiederum der Set-Top-Boxen. Auch bei den Tumblern könnten die Grenzwerte für den spezifischen Verbrauch reduziert werden, um zu vermeiden dass neue Produkte nur gerade auf den heutigen Grenzwert ausgerichtet werden.

Zur Zeit bestehen nur für wenige Kategorien von Elektrogeräten Ausnahmen vom Cassis de Dijon Prinzip. Bis jetzt war nicht geplant, Erweiterungen dieses Ausnahmenkatalogs zu beantragen. Aufgrund der weiter steigenden Erwartungen an die Energieeffizienz muss diese Haltung möglicherweise überdacht werden.